



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2080
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Georg Plessner, LL.M.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das IVF-Fonds-Gesetz, das Ärztesgesetz 1998, das ÄsthOpG, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psihologengesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Gewebesicherheitsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Organtransplantationsgesetz, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiermaterialengesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tiertransportgesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Suchtmittelgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Gentechnikgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV

Zur GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV beehrt sich, zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die im Entwurf in zahlreichen Gesetzen vorgeschlagene Verständigungspflicht der Gerichte von der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Diese Pflicht

findet sich zwar vereinzelt bereits im geltenden Recht zum Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters und ist daher in diesen Fällen nur eine terminologische Änderung. Allerdings gebietet insbesondere die UN-Behindertenkonvention eine einschränkende Regelung. So ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV nicht geboten, dass bereits über die Einleitung oder die Fortsetzung des Verfahrens informiert wird. Schließlich soll im Erwachsenenschutzverfahren erst geklärt werden, ob die volljährige Person der Unterstützung eines Erwachsenenvertreters bedarf oder nicht. Alleine die Einleitung eines solchen Verfahrens ist nicht sehr aussagekräftig, weil jede Person die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen und damit ein solches Verfahren einleiten kann. Vielfach werden die Einleitung eines Strafverfahrens und die Einleitung eines Erwachsenenschutzverfahrens gleich behandelt. Diese Gleichbehandlung ist äußerst problematisch. Eine Person mit psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung ist nicht notwendiger Weise vertrauensunwürdig. In der Praxis gibt es Fälle, in denen zB ein Arzt einen Sachwalter zur Vertretung im Scheidungsverfahren beigegeben erhält, weil sich hier seine psychische Krankheit als für ihn nachteilig erweist. Es führt eindeutig zu weit, ihn deshalb von vornherein in seinem Berufsverband zu diskreditieren.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention erscheint höchstens vereinbar, dass das Pflugschaftsgericht über die (vielleicht nicht notwendigerweise rechtskräftige) Bestellung eines (einstweiligen) Erwachsenenvertreters zu informieren hat. Erst dieser Umstand legt es nahe, die Fähigkeiten zur Berufsausübung näher in Frage zu stellen und zu überprüfen.

Darüber hinaus findet laut Entwurf diese Informationspflicht in zahlreichen Gesetzen Eingang, die eine gleichartige Verpflichtung (Information über ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters) bisher nicht vorgesehen haben. Von einer (rein) datenschutzrechtlichen Anpassung kann daher in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Dies betrifft folgende Bestimmungen:

- Art. 1 Z 3 (§§ 49 und 50 GuKG)
- Art. 3 Z 5 (§ 16 Abs. 6 Kardiotechnikergesetz)
- Art. 4 Z 4 (§ 12 Abs. 5 MTD-Gesetz)
- Art. 5 Z 4 (§ 28 Abs. 6 Z 2 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz)
- Art. 6 Z 4 (§§ 15 und 47 Abs. 6 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG)
- Art. 7 Z 10 (§ 79 Abs. 8 Z 2 SanitäterG)

Einerseits stehen diese weitreichenden Informationspflichten in einem Spannungsverhältnis zu § 242 Abs. 1 ABGB idF 2. Erwachsenenschutz-Gesetz: „Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.“ Andererseits werden dadurch die Gerichte unverhältnismäßig stark

belastet und in Anspruch genommen.

Die folgenden jeweiligen korrespondierenden Bestimmungen zur Datenverarbeitung von Informationen über Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung sind aus familienrechtlicher Sicht ebenso bedenklich:

- Art. 1 Z 2 (§ 2b Abs. 2 Z 6 Gesundheits- und KrankenpflegeG)
- Art. 3 Z 3 (§ 2b Abs. 2 Z 3 KardiotechnikerG)
- Art. 4 Z 2 (§ 1c Abs. 2 Z 6 MTD-Gesetz)
- Art. 5 Z 2 (§ 3a Abs. 2 Z 4 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz)
- Art. 6 Z 2 (§ 1b Abs. 2 Z 4 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG)
- Art. 7 Z 2 (§ 2b Abs. 2 Z 4 SanitäterG)

Darüber hinaus sollte terminologisch nicht von einem Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung „gegen“, sondern „über“ einen Berufsangehörigen gesprochen werden. Dies würde dem Rechtsfürsorgedanken dieses Pflugschaftsverfahrens weit mehr entsprechen und die betroffene Person nicht als Antragsgegner oder gar als Beschuldigten erscheinen lassen. Wieder liegt die Vermutung nahe, dass Erwachsenenschutzverfahren in dieselbe Kategorie wie Strafverfahren eingeordnet werden.

Soll es eine Verständigung von der Bestellung gerichtlicher Erwachsenenvertreter geben, so erscheint es allerdings geboten, jeweils sowohl bei der Datenverarbeitung als auch bei der Verständigungspflicht – aber nur soweit eine solche schon bisher vorgesehen war – auch die gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung einzubeziehen. Diese Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung sollten gleich wie diese behandelt werden. Die (wirksam gewordene) Vorsorgevollmacht kann davon nicht erfasst sein, weil die Gerichte nicht über das Wirksamwerden und den in der jeweiligen Vorsorgevollmacht umschriebenen Wirkungsbereich informiert sind.

Die Novelle könnte außerdem zum Anlass genommen werden, weitere gebotene Anpassungen an das neue Erwachsenenschutzrecht (2. Erwachsenenschutz-Gesetz) vorzunehmen. Dies betrifft aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV insbesondere folgende Bestimmungen:

- §§ 3b, 3c, 27, 67 und 85 Gesundheits- und KrankenpflegeG
- §§ 10, 22a und 41 HebammenG
- § 9j KardiotechnikerG
- § 3 MTD-Gesetz
- §§ 8 und 36 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG
- § 16 SanitäterG
- §§ 6 und 46 ZahnärzteG
- § 9 Abs. 2 Z 2 ZahnärztekammerG
- §§ 4, 52d und 62 ÄrzteG 1998

- §§ 5 und 7 ÄsthOpG
- §§ 12, 13, 18, 27, 30, 31, 32, 34, 36 und 37 MusiktherapieG
- §§ 16, 25, 32, 35, 36, 37 und 40 Psychologengesetz 2013
- § 15 EWR-PsychologenG
- § 5 EWR-PsychotherapieG
- § 93 Abs. 4 und § 43 ArzneimittelG
- § 50 Abs. 2 bis 4 und § 52 MedizinprodukteG
- § 3 TierärzteG
- § 5 TierärztekammerG
- § 2 Z 9 GesundheitstelematikG 2012
- § 69 GentechnikG
- §§ 8, 13 und 17 FMedG

Zu Art. 1 Z 3 (§ 40 Abs. 5 und 6, § 91 Abs. 5 und 6 GuKG):

Die Entscheidung über Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft kommt nicht der Staatsanwaltschaft, sondern dem (Straf-)Gericht zu. In diesem Sinn hat auch dieses über Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft zu informieren (siehe dahingehend etwa das BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012). Ferner wird seit dem Inkrafttreten der Strafprozessreform mit 1.1.2008 ein Ermittlungsverfahren nicht mehr förmlich eingeleitet. Vielmehr beginnt dieses Verfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts ermitteln (§ 1 Abs. 2 und 3 StPO).

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV, regt daher an, § 40 Abs. 5 und § 91 Abs. 5 unter Einschluss von jeweils Abs. 6 Z 1 GuKG wie folgt zu fassen:

„(5) Im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Berufsangehörigen haben

- 1. die Staatsanwaltschaften von Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens und*
- 2. die Strafgerichte*
 - a. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie*
 - b. von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.“

Dies gilt gleichermaßen für

- Art. 3 Z 5 (§ 16 Abs. 5 und 6 KTG)
- Art. 4 Z 4 (§ 12 Abs. 4 und 5 MTD)
- Art. 5 Z 3 (§ 19 Abs. 7 und 8 MABG)
- Art. 6 Z 4 (§ 15 Abs. 5 und 6, § 47 Abs. 5 und 6 MMHmG)
- Art. 7 Z 3 (§ 25 Abs. 6 und 7 SanG)
- und Art. 8 Z 10 (§ 79 Abs. 7 und 8 ZÄG).

Unter Einem regt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV an, im Sinne obiger Anmerkung in den bestehenden Bestimmungen des § 22a Abs. 4 HebG und § 62 Abs. 4 ÄrzteG den Begriff „Einleitung“ durch den Begriff „Beginn“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 2b Abs. 2 GuKG), Art. 2 Z 6 (§ 61d Abs. 3 HebG), Art. 3 Z 3 (§ 2b Abs. 2 KTG), Art. 4 Z 2 (§ 1c Abs. 2 MTD), Art. 5 Z 2 (§ 3a Abs. 2 MABG), Art. 6 Z 2 (§ 1b Abs. 2 MMHmG), Art. 7 Z 2 (§ 2b Abs. 2 SanG), Art. 8 Z 2 (§ 2a Abs. 2 ZÄG), Art. 30 Z 5 (§ 6 Abs. 3 TÄKamG):

Soweit hier die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafsachen angeführt sind, besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV **keine Notwendigkeit für entsprechende Bestimmungen** (vgl. das folgende Beispiel an Hand von § 2b GUKG):

Ausweislich der Materialien erfolgt eine Übermittlung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte (nur) im Rahmen der Information über Strafverfahren gegen Berufsangehörige an die für die Entziehung der Berufsberechtigung zuständigen Behörden (vgl. etwa die Erläuterungen zu § 2b GUKG unter Verweis auf § 40 Abs. 5 und 6 und auf § 91 Abs. 5 und 6 GUKG). Die personenbezogenen Daten werden von Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafsachen **auf Basis der StPO** ermittelt, ebendort findet sich auch die Grundlage für die Zulässigkeit ihrer - die Übermittlung einschließenden - Verarbeitung. Die Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafsachen an die für die Entziehung der Berufsberechtigung zuständigen Behörden werden bereits in den oben angeführten **materiengesetzlichen Bestimmungen** (vgl. etwa oben § 40 und 91 GUKG) normiert. Einer zusätzlichen „Ermächtigungsvorschrift“ der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafsachen zur Datenübermittlung im Materiengesetz bedarf es nicht.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV, merkt darüber hinaus an, dass die in den einzelnen Materiengesetzen vorgesehenen Ermächtigungsbestimmungen, beispielsweise § 2b Abs. 2 GUKG, insofern missverständlich formuliert sind, als im Einleitungssatz unterschiedslos „Organe von Gebietskörperschaften sowie Staatsanwaltschaften und Gerichte“ zur Datenübermittlung ermächtigt werden, „soweit dies zur Erfüllung der in diesem Bundesgesetz übertragenen Verpflichtungen erforderlich ist“. Dadurch wird einerseits der Eindruck erweckt, hier solle eine – **über die Verständigungspflichten hinausgehende** - Ermächtigung für Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafsachen, „zum Zweck der Information über Strafverfahren“

personenbezogene Daten über bestimmte Berufsangehörige zu übermitteln, geschaffen werden. Andererseits ist unklar, **um wessen Verpflichtungen** es sich handelt, zu deren Erfüllung die Ermächtigung dient. Eine Datenübermittlung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafsachen außerhalb der Verständigungspflichten ist jedenfalls abzulehnen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV ersucht daher, die Staatsanwaltschaften und Gerichte vom Anwendungsbereich der jeweilig materiengesetzlichen Bestimmung betreffend die Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten (aus Strafverfahren) auszunehmen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 26. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt